

EINWOHNERGEMEINDE ZIELEBACH



Abfallverordnung

2023

Abfallverordnung der Einwohnergemeinde Zielebach

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Zielebach vom 01.01.2023 folgende Verordnung:

Art. 1

Bereitstellung:
Kehricht

- ¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:
 - handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
 - von der Gemeinde zugelassene Container oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
 - Unter- und/oder Halbunterflursysteme oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke enthalten;
 - gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).
- ² Der Kehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeführt.
- ³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

Art. 2

Bereitstellung: Sperrgut

- ¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.
- ² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
- ³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.
- ⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.

Art. 3

Bereitstellung:
Grünabfälle

- ¹ Garten- und Rüstabfälle sowie Speisereste sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:
 - in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern;
 - gebündelt oder
 - in einsehbaren Gebinden.
- ² Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen übergeben werden.
- ³ Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.
- ⁴ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind zugelassen.
- ⁵ Gartenabfälle, welche durch die Gemeinde gehäckselt/geschreddert werden, sollen geordnet (gleichgerichtet) am Strassenrand auf Privatterrain bereitgestellt werden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Beanspruchung öffentlichen Terrains zeitlich und räumlich auf ein Minimum beschränkt werden. Dies gilt auch für das verarbeitete Material.
- ⁶ Die Abfuhrtermine und die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Grünabfälle und Speisereste richten sich nach dem Abfallkalender.

Art. 4

Bereitstellung:
Gemeinsame
Bestimmungen

¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Art. 5

Verkaufsstellen Säcke,
Marken, Plomben

Die Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 6

Gebühren

Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

Grundgebühr (inkl. Grünabfälle)

Pro Haushalt (auch leerstehend)	CHF	140.00
---------------------------------	-----	--------

Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetrieb	CHF	170.00
--	-----	--------

Mengengebühren

1. Kehricht

Gebührensäcke und Gebührenmarken

35 Liter	CHF	1.00
----------	-----	------

60 Liter	CHF	1.70
----------	-----	------

110 Liter	CHF	3.20
-----------	-----	------

Containerplomben für Gewerbecontainer (einzeln)

800 Liter	CHF	25.00
-----------	-----	-------

2. Sperrgut

Gebührenmarken gemäss Abfallmerkblatt

3. Grünabfälle

in Grundgebühr begriffen

Art. 7

Tierkadaver

Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach den Tarifen der regionalen Kadaversammelstelle Utzenstorf und Umgebung.

Art. 8

Fälligkeit, Zahlungsfrist,
Verzugszins

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig. Im 2. Quartal wird eine Akontorechnung gestellt (60% der Vorjahres Schlussrechnung).

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 9

¹ Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Zielebach, 30. Januar 2023

NAMENS DES GEMEINDERATES ZIELEBACH



Béatrice Kaufmann
Präsidentin



Barbara Gerber
Gemeindeschreiberin

Veröffentlicht am 9. Februar 2023